



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04511**
Datum: 29.10.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.11.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Geschäftsbereich IV

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2018 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Dienstleistungszentrum Familie

1.34101 Unterhaltsvorschussleistungen (HHPL S. 915)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **1.497.600 EUR**.

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2018 im Ergebnishaushalt für folgende Produkte im Fachbereich Bildung:

a) 1.36303 Hilfe zur Erziehung für Minderjährige (HHPL S. 1138)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **13.999.144 EUR**

b) 1.36304 Hilfen für junge Volljährige/ Eingliederungshilfe (HHPL S. 1141)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **1.688.562 EUR**

c) 1.36307 vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (HHPL S. 1146)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **541.476 EUR**.

III. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Dienstleistungszentrum Familie:

18_4_401 DLZ Familie (HHPL S. 920)

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **1.497.600 EUR**.

IV. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Bildung:

18_4-510_2 Jugend (HHPL S. 1159)

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **16.229.182 EUR**.

Die Deckung im Ergebnishaushalt zu I. erfolgt aus folgendem Produkt:

1.34101 Unterhaltsvorschussleistungen (HHPL S. 915)

Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **721.500 EUR**

Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von **776.100 EUR**.

Die Deckung im Ergebnishaushalt zu II. erfolgt aus folgenden Produkten:

1.61201 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (HHPL S. 1230)

Sachkontengruppe 55* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von **220.000 EUR**

1.31210 Leistungen für Kosten der Unterkunft (HHPL S. 943)

Sachkontengruppe 54* Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von **4.700.000 EUR**

1.31230 Einmalige Leistungen nach SGB II (HHPL S.948)

Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von **1.169.800 EUR**

1.31311 Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG (HHPL S. 956)

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **560.540 EUR**

1.31321 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (HHPL S. 959)

Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **1.900.000 EUR**

1.31331 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG (HHPL S. 962)

Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **2.274.200 EUR**

1.36301 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (HHPL S. 1131)

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **20.000 EUR**

1.36307 vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (HHPL S. 1146)

Sachkontengruppe 42* Sonstige Transfererträge in Höhe von **26.502 EUR**

1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen (HHPL S. 1153)

Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **1.219.000 EUR**

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **4.139.140 EUR**

Die Deckung im Finanzhaushalt zu III. erfolgt aus folgender Finanzstelle:

18_4_401 DLZ Familie (HHPL S. 920)

Finanzpositionsgruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **721.500 EUR**

Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen in Höhe von **776.100 EUR**.

Die Deckung im Finanzhaushalt zu IV. erfolgt aus folgenden Finanzstellen:

18_9-901_1 Zentrale Finanzdienstleistungen (HHPL. S. 1231)

Finanzpositionsgruppe 75* Zinsen und ähnliche Auszahlungen in Höhe von **220.000 EUR**

18_4_500 FB Soziales (HHPL S. 977)

Finanzpositionsgruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **4.174.200 EUR**

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **560.540 EUR**

Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen in Höhe von **5.869.800 EUR**

18_4-510_2 Jugend (HHPL S. 1159)

Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **1.219.000 EUR**

Finanzpositionsgruppe 62* Sonstige Transfereinzahlungen in Höhe von **26.502 EUR**

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **4.159.140 EUR**.

Egbert Geier
Bürgermeister

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2018	6.141.202,00	verschiedene
	Aufwand (gesamt)	2018	6.141.202,00	verschiedene
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2018	6.141.202,00	verschiedene
	Auszahlungen (gesamt)	2018	6.141.202,00	verschiedene

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:**I. und III. überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen DLZ Familie**

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2018 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2018 -EUR-
1.34101 Unterhaltsvorschussleistungen 53* Transferaufwendungen	10.923.800	1.497.600	12.421.400
Finanzstelle			
18_4_401 DLZ Familie 73* Transferauszahlungen	10.923.800	1.497.600	12.421.400

Aufgrund der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes, welches am 18.08.2017 rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft getreten ist, ergeben sich Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen. Dies begründet sich auf eine höhere Anzahl von Anspruchsberechtigten, für die eine rechtliche Verpflichtung zur Auszahlung der Unterhaltsvorschussleistungen besteht.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zu I. und III.) erfolgt durch folgende Mehrerträge/ Minderaufwendung bzw. Mehreinzahlungen/ Minderauszahlungen:

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2018 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrerträge/ Minderauf- wendungen -EUR-	Neuer Ansatz 2018 -EUR-
1.34101 Unterhaltsvorschussleistungen 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.500.600	721.500	8.222.100
54* Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.119.710	776.100	343.610
Finanzstelle			
18_4_401 DLZ Familie 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.500.600	721.500	8.222.100
74* Sonstige Auszahlungen	1.154.000	776.100	1.930.100

Der Mehrertrag in Höhe von 721.500 EUR ergibt sich der höheren Kostenerstattung von Land und Bund, welche auf die Erhöhung der Auszahlungen an die Leistungsberechtigten auf Grund der Reform zurückzuführen ist.

Die Minderaufwendungen in Höhe von 776.100 EUR ergeben sich aus einer geringeren Kostenerstattung an das Land und den Bund.

II. und IV.) überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen Fachbereich Bildung

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2018 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2018 -EUR-
a) 1.36303 Hilfe zur Erziehung für Minderjährige 53* Transferaufwendungen	30.762.317	13.999.144	44.761.461
b) 1.36304 Hilfe für junge Volljährige/ Eingliederungshilfe 53* Transferaufwendungen	1.995.474	1.688.562	3.684.036
c) 1.36307 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 53* Transferaufwendungen	1.000.000	541.476	1.541.476
Finanzstelle			
18_4-510_2 Jugend 73* Transferauszahlungen	145.906.503	16.229.182	162.135.685

a) Hilfen zur Erziehung Minderjährige

Personensorgeberechtigte haben gemäß §§ 27 ff SGB VIII Anspruch auf Unterstützung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Die Hilfe ist auf Notwendigkeit und Geeignetheit hin zu prüfen.

Die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Bereich der Minderjährigen stellt sich in Halle wie folgt dar: Seit 01/2017 bis 08/2018 sind die Fallzahlen um 7 % bzw. 114 Fälle gestiegen:

Zeitraum	01/18	02/18	03/18	04/18	05/18	06/18
Fälle	1.724	1.751	1.747	1.772	1.767	1.773

Zeitraum	07/18	08/18	Ø 2017	Ø 2018
Fälle	1.748	1.754	1.710	1.755

Der voraussichtliche Mehrbedarf in 2018 beträgt 13.999.144 EUR gegenüber dem Haushaltsansatz 2018. Insbesondere ein verändertes Verhältnis von ambulanten und stationären Hilfen führt zu Abweichungen. Von der Fallsteigerung in 2018 entfallen ca. 75 % auf kostenintensivere stationäre Hilfen. Bislang lag der Prozentwert bei 54 %. Neben der Entwicklung der Fallzahlen und dem Verhältnis von ambulanten und stationären Hilfen sind die Fallkosten u. a. auch von den Entgeltsätzen der Leistungserbringer abhängig. Hierbei ist festzustellen, dass im Zeitverlauf neben der Tarifsteigerung im Geltungsbereich des TVöD, auch Tarifsteigerungen bei den freien Trägern in unterschiedlicher Größenordnung erfolgt sind, welche zu deutlichen Kostensteigerungen geführt haben. Tarifsteigerungen orientieren sich hierbei maßgeblich an der Tarifentwicklung des TVöD sowie einer zusätzlichen stufenweisen Anpassung der Tarifverträge der freien Träger an das Niveau des TVöD; im Rahmen von 0,5% bis 1,0 %. Weiterhin sind auch viele kleinere freie Träger durch die Arbeitsmarktlage mit fehlenden Fachkräften im Bereich der Erzieher und Sozialpädagogen zu Haustariferhöhungen gezwungen, um das Personal halten zu können.

Diese Faktoren führen insgesamt zu einer Personalkostenerhöhung im Entgeltsatz, welche durchschnittlich ca. 80 % der Kosten ausmachen. Darüber hinaus sind die Träger angehalten, die Maßstäbe des Arbeitszeitgesetzes entsprechend einzuhalten, das bedeutet teilweise die Erhöhung des Personaleinsatzes, um die Betriebserlaubnis für die jeweilige Einrichtung nicht zu gefährden.

Die Stadt hat im Laufe des Jahres bereits Maßnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung eingeleitet. Diese sind weiterhin stringent umzusetzen, in ihrer Wirksamkeit zu prüfen und ggfls. zu erweitern. Dazu gehört insbesondere der weitere Ausbau des Fachcontrollings, die Gesamtbetrachtung der Familie, die Erarbeitung und in 2019 beginnende Umsetzung des Präventionskonzeptes. Im Fokus dabei stehen Präventionsansätze mit dem Ziel, Eltern zu stärken und zu unterstützen im Sinne von „Starke Eltern für alle Kinder“. Mit vorbeugenden Ansätzen sollen Unterstützungsbedarfe frühzeitig zu erkannt werden, um damit spätere kostenintensive Hilfeangebote vermeiden zu können. Der Einsatz von Hilfen zur Erziehung bedeutet stets eine Krisenintervention. Prävention hingegen arbeitet der Krise entgegen. Hinsichtlich der personellen Ressourcen, ist an einer stabilen und gefestigten Personalsituation der tangierenden Bereiche zu arbeiten.

b) Hilfen für junge Volljährige/Eingliederungshilfe

Die steigende Komplexität im Bereich der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige schlägt sich zum Teil zeitversetzt auch bei den Hilfen für junge Volljährige nieder. Denn Jugendlichen und jungen Erwachsenen mangelt es oftmals an Problemlösungskompetenzen für anstehende Herausforderungen des täglichen, selbständig zu führenden Lebens. Es ist daher häufig notwendig, dass diese jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin in Wohngruppen oder im betreuten Wohnen leben.

Im Rahmen der Eingliederungshilfen können Aufenthalte je nach Grad der seelischen Behinderung auch bis zum 27. Lebensjahr verlängert werden. Eine Überführung dieser Gruppe junger Erwachsener in einen selbstständig geführten Haushalt oder in Leistungen nach dem SGB XII sind kaum sachlich oder zeitlich prognostizierbar.

Der prognostizierte Mehrbedarf für 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

1. Mehraufwand durch Anstieg der Fälle und durch das geänderte Verhältnis zwischen ambulanten und stationären Fällen gegenüber der Bedarfsprognose: 867.181,37 EUR

2. Aufwand, der haushaltsrechtlich den Vorjahren zuzurechnen ist: 138.362,94 EUR
(Werte aus LogoData-Auswertungen und Hochrechnungen)

zu 1.

Die Ermittlung des Mehrbedarfs aufgrund höherer Fallzahlen kann wie folgt dargestellt werden:

Bedarf 2018 bei Fallprognose von	entspricht Ø Kosten je Fall amb./stat.	Ø Fallzahl 2018 tatsächlich	Differenz Fallprognose und Fallzahl tatsächlich	Mehraufwand durch Falldifferenz gem. Ø Kosten je Fall
85	31.511,67 EUR	108	23	724.768 EUR

Im Folgenden ist festzustellen, dass sich die Differenz der Fälle (23) dabei auf stationär 82% und ambulant 18% verteilt (Prognose waren: 66% stationär und 34% ambulant). Dieser Umstand ist für die Ermittlung des tatsächlichen Mehrbedarfs wie folgt zu berücksichtigen:

Budgetaufteilung gemäß Erfahrungswerten	Aufteilung Mehrbedarf analog Budget	progn. Verteilung (66% stationär und 34% ambulant)	entspricht prognostizierten Ø Fallkosten	tatsächl. Verteilung (stationär 82% und ambulant 18%)	tatsächlicher Mehrbedarf
ambulant (8%) stationär (92%)	57.981 EUR 666.787 EUR	8 Fälle 15 Fälle	7.247,63 EUR 44.452,47 EUR	4 Fälle 19 Fälle	28.991 EUR 844.597 EUR
	724.768 EUR	23 Fälle		23 Fälle	873.588 EUR

(alle Werte gerundet)

zu 2.

Gemäß §113 SGB X verjähren Ansprüche auf Kostenerstattungen nach vier Jahren. Die Frist beginnt nach § 111 SGB X nach Beendigung der Gesamtleistung, also erst mit tatsächlicher Hilfebeendigung nach SGB VIII. Somit hat bei laufender Hilfe der erstattungsberechtigten Träger viel Zeit, die Erstattung und/ oder Fallübernahme anzuzeigen. Es können also durchaus noch Erstattungsansprüche für Fälle aus 2016 oder vorher angezeigt werden, sofern die Hilfe nicht beendet ist. Daraus resultieren Aufwendungen, die im Vorfeld nicht absehbar sind und deren Risiko in Art und Höhe nicht prognostiziert werden kann.

c) Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Mehrbedarfe im Bereich der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche hat ihre Ursache im Wesentlichen in der Fallzahlenentwicklung und der geminderten Aufnahmekapazität des Kinder- und Jugendschutzzentrums. Die Ausgabensteigerungen für Inobhutnahmeleistungen sind sowohl bei vorläufigen Schutzmaßnahmen für Jugendliche mit komplexen Problemlagen als auch bei vorläufigen Maßnahmen des Kinderschutzes zu verzeichnen.

Die gestiegenen Zahlen von Inobhutnahmen von Kleinkindern machen deutlich, dass Frühe Hilfen ausgebaut und zielgerichteter wirken müssen. Dazu wird die Zusammenarbeit mit Geburtskliniken, Frauenärzten und Familienberatungsstellen intensiviert.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zu II. und IV.) erfolgt durch folgende Mehrerträge/ Minderaufwendung bzw. Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen:

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2018 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrerträge/ Minderaufwendungen -EUR-	Neuer Ansatz 2018 -EUR-
a) 1.61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 55* Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.001.300 - 222.888 1.778.412	220.000	1.558.412
b) 1.31210 Leistungen für Kosten der Unterkunft 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen	84.394.076	4.700.000	79.694.076
c) 1.31230 Einmalige Leistungen n. SGB II 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.000.000	1.169.800	1.830.200
d) 1.31311 Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG 53* Transferaufwendungen	2.456.000	560.540	1.875.460
e) 1.31321 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.292.150	1.900.000	3.192.150
f) 1.31331 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.293.000	2.274.200	15.567.200

g) 1.36301 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 53* Transferaufwendungen	1.744.612 <u>+ 10.552</u> 1.755.164	20.000	1.735.164
h) 1.36307 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 42* Sonstige Transfererträge	34.500	26.502	61.002
i) 1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen 53* Transferaufwendungen	38.759.889 <u>+ 60.758</u> 38.820.647	1.219.000	40.039.647
	96.467.474	4.139.140	92.328.334
Finanzstelle			
18_9-910_1 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 75* Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.466.720 <u>- 222.888</u> 7.243.832	220.000	7.023.832
18_4_500 FB Soziales 64* Privatrechtliche Leistungs- entgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 73* Transferauszahlungen 74* Sonstige Auszahlungen	28.651.950 31.945.400 95.893.090	4.174.200 560.540 5.869.800	32.826.150 31.384.860 90.023.290
18_4-510_2 Jugend 61* Zuwendungen und allgemein Umlagen 62* Sonstige Transfereinzahlungen 73* Transferauszahlungen	40.670.112 <u>+ 103.717</u> 40.773.829 2.832.500 145.906.503 <u>+ 62.277</u> 147.125.503	1.219.000 26.502 4.159.140	41.992.829 2.859.002 142.966.363

Zu a) Auf Grund des derzeitigen niedrigen Zinsniveaus werden voraussichtlich die geplanten Kassenkreditzinsen bis zum Jahresende nicht voll in Anspruch genommen und können zur Deckung verwendet werden.

zu b) Die Kosten für Unterkunft und Heizung fallen um 4.700.000 EUR niedriger aus als geplant. Die monatlichen Kosten entwickelten sich in diesem Jahr von anfänglich 6.200.000 EUR auf 6.000.000 EUR.

zu c) Die Leistungen nach SGB II – einmalige Beihilfen umfassen Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Das sind unter anderem Erstausrüstungen für Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt. Der Minderaufwand in Höhe von 1.169.800 EUR steht im Zusammenhang mit den reduzierten Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft.

zu d) Zum Zeitpunkt der Planung wurde von einer höheren Anzahl von Leistungsempfängern nach § 2 AsylbLG ausgegangen, daher kommt es zu Minderaufwendungen in Höhe von 560.540 EUR.

zu e) Die Stadt Halle (Saale) hat mit Wohnungsunternehmen Rahmenverträge über die Überlassung von Wohnräumen zur Unterbringung von Flüchtlingen mit der Option einer Umwandlung in Privatmietverträge abgeschlossen. Der Prozess setzt sich im Verhältnis zur Planung zeitlich versetzt um, dadurch kommt es zu Mehrerträgen aus Erstattungen vom Jobcenter für Integrationswohnungen bzw. Wohnheimplätze für Geflüchtete im Leistungsbezug von SGB II in Höhe von 1.900.000 EUR.

zu f) Die Planung der Fallpauschale für Geflüchtete nach § 2 Abs. 2 AufnG erfolgte auf der Festlegung der Fallpauschale in 2017 in Höhe von 11.077,54 EUR/ Person und Jahr. Die rückwirkende Neufestsetzung der Fallpauschale in Höhe von 12.500 EUR/ Person/ Jahr in 2018, führt zu Mehrerträgen in Höhe von 1.700.000 EUR und aufgrund der Verrechnung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 137.000 EUR.

Die Erstattung der Krankenhilfekosten über 10.000 EUR nach § 2 Abs. 2 Satz 4 AufnG blieb bei der Planung unberücksichtigt. Daraus ergibt sich ein unplanmäßiger Ertrag in Höhe von 437.200 EUR.

zu g) Der Ansatz in Höhe von 20.000 EUR für die Förderung des neuen Fanprojektes in freier Trägerschaft wird nicht benötigt, da mit dem Projektbeginn frühestens ab dem 01.01.2019 zu rechnen ist.

zu h) Mehrerträge in Höhe von 26.502 EUR können bei den Kostenbeiträgen und Aufwendungsersatz in Einrichtungen im Bereich der vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen realisiert werden.

zu i) Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen in Höhe von 1.219.000 EUR können aus der erhöhten Landeszuweisung für den Betrieb von Kindertagesstätten gedeckt werden.

Weitere Deckungsmittel ergeben sich aus geringeren Zuschüssen an die Freien Träger der Kindertageseinrichtungen in Höhe von 3.600.000 EUR, weil einerseits höhere Landeszuweisungen erfolgten und die eingeführten Qualitätsstandards, nicht wie geplant, in Umsetzung gebracht werden konnten. Weiterhin wirkten Nachverhandlungen hinsichtlich der Tarifsteigerungen mit den Freien Trägern, nicht wie im erwarteten Maße kostensteigernd. Ein weiterer Minderaufwand in Höhe von 539.140 EUR entsteht bei den Aufwendungen für die Tagespflegestellen, da die geplante Anzahl von Tagespflegepersonen nicht in 2018 zur Verfügung stehen.

Familienverträglichkeit

Bei den individuellen Leistungen der Hilfen zur Erziehung wird im Einzelfallbezug grundsätzlich das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten berücksichtigt. Daraus abgeleitet haben die Leistungsberechtigten der Hilfen zur Erziehung das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten zwischen den verschiedenen Trägern zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen wird entsprochen, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.